

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. November 1950.149/A.B.Innenminister Helmer über Eingriffe in den Polizeidienst.

zu 171/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. T o n c i c, H o r n und Genossen, betreffend die gegen ungehorsame Polizeiorgane getroffenen Massnahmen sowie über die Stellungnahme der sowjetischen Besatzungsmacht in dieser Frage, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

"Am 18.10.1950 fand im Kasino Zögersnitz in Wien XIX. eine Versammlung der Bundeskriminalbeamten statt, in der gegen den Polizeiführer Dr. Margulies der Bundespolizeidirektion Wien in einer Resolution Stellung genommen wurde, weil der Genannte anlässlich der Streikunruhen einen im Dienst befindlichen Kriminalbeamten gröblich beleidigt hatte. In dieser Resolution wurde auch ausgesprochen, dass die Kriminalbeamten mit Dr. Margulies nicht mehr zusammenarbeiten wollen.

Die erwähnte Resolution, die sich lediglich mit der Person des Dr. Margulies befasste, haben zunächst die Leiter der Bezirkspolizeikommissariate II, XX, und XXI. und in der Folge auch die Leiter der Bezirkspolizeikommissariate IV und XXV zum Anlass genommen, um von den ihrem Amte zugeteilten Kriminalbeamten eine schriftliche Erklärung des Inhaltes zu fordern, dass sie auch weiterhin "mit den Kommunisten" zusammenarbeiten. Da eine derartige Zusammenarbeit zwischen kommunistischen und nichtkommunistischen Beamten überhaupt nicht Gegenstand der eingangs erwähnten Resolution war und die dienstliche Befehlsbefugnis der Vorgesetzten über die Kriminalbeamten ohne Unterschied ihrer politischen Einstellung trotz der Stellungnahme der Vereinigung der Kriminalbeamten niemals im Zweifel stehen konnte, war das geschilderte Vorgehen der genannten Bezirksleiter einerseits völlig grundlos, andererseits stellte es einen schweren Verstoss gegen die den Bezirksleitern obliegenden Dienstpflichten dar. Diese Bezirksleiter gingen aber noch weiter, denn sie bedrohten im Falle der Verweigerung der Unterschrift die Kriminalbeamten mit der Ausserdienststellung, zu der sie überhaupt nicht befugt sind, weil diese Befugnis nur dem Polizeipräsidenten zusteht. In insgesamt 11 Fällen haben die Bezirksleiter tatsächlich, und zwar, wie nochmals hervorgehoben werden muss, in gröblicher Überschreitung ihrer Befugnisse, Kriminalbeamte ausser Dienst gestellt und ihnen die Dienstlegitimation, Dienstkokarde und Dienstwaffe abgenommen.

Mehrfachen telefonischen Vorladungen am 19. und 20.10.1950 zum Personalreferat der Bundespolizeidirektion Wien zwecks Äusserung über ihr Vorgehen haben die Leiter der Bezirkspolizeikommissariate Leopoldstadt (Vertragsbediensteter Josef Csarmann), Brigittenau (Polizeioberkommissär Otto Spitz) und Floridsdorf (Polizeioberkommissär Johann Hertl) nicht Folge geleistet. Auch eine vom Polizeipräsidenten am 20.10.1950 gezeichnete telegraphische Anordnung, im Präsidium zu erscheinen, wurde von den Bezirksleitern nicht befolgt.

Angesichts dieses Verhaltens, das eine offene Gehorsamsverweigerung und Disziplinwidrigkeit und eine grobe Verletzung der Dienstpflichten darstellt, hat der Polizeipräsident in pflichtgemässer Wahrung seiner Aufgaben die Bezirksleiter des II., XX. und XXI. Bezirkes vom Dienste suspendiert und gegen die Bezirksleiter des XX. und XXI. Bezirkes ausserdem die Disziplinaranzeige erstattet. Gegen den Bezirksleiter des II. Bezirkes, Josef Csarmann, konnte, da er Vertragsbediensteter ist, ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden, er wurde aber suspendiert und die Kündigung seines Dienstverhältnisses ausgesprochen.

An Stelle der enthobenen Bezirksleiter wurden durch den Polizeipräsidenten die Kommandanten der Sicherheitswacheabteilungen der betroffenen Bezirke als vorläufige Bezirksleiter bestimmt.

Gegen die Bezirksleiter des IV. und XXV. Bezirkes, Polizeioberkommissär Max Goldberger, bzw. Amtsoberrevident Peter Hofar, wurde in der Folge ebenfalls die Anzeige an die Disziplinarcommission erstattet.

Die Disziplinarcommission hat die vom Polizeipräsidenten ausgesprochenen Suspendierungen der Bezirksleiter bestätigt und ausserdem auch die Suspendierung der Bezirksleiter des IV. und XXV. Bezirkes ausgesprochen. Ferner hat die Disziplinarcommission die Kürzung der Bezüge der suspendierten Bezirksleiter auf zwei Drittel beschlossen.

Die vom Dienst suspendierten Bezirksleiter haben zwar ihre Enthebungsdekrete übernommen, sie üben aber unter Berufung auf Weisungen ihrer zuständigen sowjetrussischen Ortskommandanten ihre Funktionen tatsächlich weiter aus. Sie haben auch die Bediensteten ihrer Kommissariate angewiesen, dass sie mit den Zentralstellen der Polizeidirektion Wien nur mit Zustimmung des (bereits enthobenen) Bezirksleiters verkehren dürfen und dass umgekehrt auch alle Weisungen von Zentralstellen der Polizeidirektion Wien nur mit

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. November 1950.

Genehmigung der Bezirksleiter befolgt werden dürfen. Die enthobenen Bezirksleiter haben sich anfangs auch geweigert, dem Auftrage des Polizeipräsidenten, die von ihnen zu Unrecht verfügte Dienstenthebung von Kriminalbeamten zurückzunehmen, Folge zu leisten. In einigen Fällen wurden sogar nach diesem Auftrage weitere Ausserdienststellungen durch die enthobenen Bezirksleiter verfügt. Erst in späterer Folge wurden die von den Bezirksleitern zu Unrecht verfügten Dienstenthebungen von Kriminalbeamten wieder zurückgenommen.

Der Polizeipräsident hat von den durch ihn ausgesprochenen Dienstenthebungen von Bezirksleitern am 20.10.1950 den sowjetrussischen Stadtkommandanten, Oberst Pankratow, schriftlich verständigt und am nächsten Tag bei einer mündlichen Rücksprache diese Massnahmen noch erläutert. Seitens des sowjetischen Stadtkommandanten wurde dem Polizeipräsidenten zunächst erklärt, dass die Mitteilung überprüft und die Stellungnahme der Kommandantur mitgeteilt werde. Eine solche Mitteilung ist nicht erfolgt, es fand jedoch am 24.10.1950 über Drängen des Polizeipräsidenten bei der sowjetischen Stadtkommandantur eine neuerliche Besprechung statt, bei der der Polizeipräsident den bestimmten Auftrag erhielt, dass

- a) die Dienstenthebungen der Leiter der Bezirkspolizeikommissariate II, XX und XXI nicht durchgeführt werden dürfen,
- b) dass allenfalls weiter beabsichtigte Enthebungen zu unterbleiben haben und dass
- c) die von Dienst enthobenen Bezirksleiter ihren Dienst ohne Unterbrechung weiter zu versehen haben.

Gegen die Durchführung von Disziplinarverfahren wurde von russischer Seite kein Einwand erhoben, wenn diese Verfahren "objektiv" durchgeführt werden. Die Disziplinarverfahren dürften jedoch nach den Weisungen der sowjetischen Kommandantur nicht zu Entlassungen und Enthebungen führen. Am 26.10.1950 wurde dem Polizeipräsidenten in der russischen Stadtkommandantur von Oberst Pankratow neuerlich der Auftrag erteilt, dass die in der russischen Besatzungszone ausser Dienst gestellten Bezirksleiter ihren Dienst weiter zu versehen haben und dass keine strafrechtlichen und disziplinären Massnahmen gegen die Genannten durch ihre Dienstbehörde verfügt werden dürfen.

Bei einer am 28.10.1950 über Verlangen des Sowjetelementes bei der Stadtkommandantur stattgefundenen Unterradung wurde dem Polizeipräsidenten sogar aufgetragen, die angeordneten Suspendierungen der Kommissariatsleiter

aufzuheben. Der Polizeipräsident hat gegenüber diesem Auftrage darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit inzwischen vom Bundesministerium für Inneres übernommen und zum Gegenstande eines Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und dem sowjetischen Hochkommissär gemacht worden sei.

Die Bundesregierung hat auf Grund der geschilderten Stellungnahme der sowjetischen Stadtkommandantur, die nach österreichischer Auffassung eine unberechtigte Einmischung in rein österreichische Angelegenheiten darstellt, in zwei Noten vom 24. und 26.10.1950 schriftlich beim Hochkommissär des sowjetischen Elementes Protest erhoben und hievon auch den Vorsitzenden des Alliierten Rates in Kenntnis gesetzt.

Der sowjetrussische Hochkommissar in Österreich hat in seiner Antwortnote vom 4.11.1950 die vorhin dargestellten dienstbehördlichen Massnahmen gegen Polizeibedienstete, die die Pflicht des dienstlichen Gehorsams verletzt und sich gegen die dienstlichen Obliegenheiten vergangen haben, als 'Repressalien und Verfolgungen demokratischer Elemente' bezeichnet, durch die eine 'unbegründete Säuberung der Polizei und Gendarmerie der sowjetrussischen Besatzungszone von demokratischen Elementen' erfolgen sollte. Diese Massnahmen stehen nach Ansicht des sowjetrussischen Hochkommissärs auch im Widerspruch zu den der österreichischen Regierung auferlegten internationalen Verpflichtungen und 'verletzen auch die Grundrechte der österreichischen Staatsbürger'. Entsprechend dieser Auffassung bezeichnet der sowjetrussische Hochkommissär in der angeführten Note das Verlangen des sowjetischen Stadtkommandanten in Wien auf Zurücknahme der durch die österreichischen Stellen getroffenen Massnahmen als korrekt und gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass die österreichischen Stellen verpflichtet seien, diese Weisung im Sowjetsektor von Wien durchzuführen. Gleichzeitig gab der Hochkommissär der UdSSR in Österreich unter Berufung auf das Kontrollabkommen vom 28.6.1946 bekannt, dass die Sowjetbehörden 'nicht zulassen können, dass das Polizei- und Gendarmeriepersonal der sowjetischen Besatzungszone in Österreich ohne Kenntnis und Zustimmung der sowjetischen Militärbehörden ausgetauscht werde'.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. November 1950.

Das Bundesministerium für Inneres und auch die Bundesregierung kann sich der Auffassung des sowjetischen Hochkommissärs nicht anschließen und ist der Meinung, dass diese Auffassung auch in den Bestimmungen des Kontrollabkommens keine Begründung findet. Die in den österreichischen gesetzlichen Vorschriften voll begründeten und nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung auch dem Kontrollabkommen nicht widersprechenden dienstbehördlichen Massnahmen gegen österreichische Polizeibeamte, die ihre Pflichten verletzt haben, werden daher weiterhin nach den österreichischen Gesetzen durchgeführt werden. Daran wird auch der Umstand nichts ändern, dass möglicherweise die praktische Durchsetzung getroffener Anordnungen im Einzelfalle an der höheren Gewalt, die durch die Besatzungsverhältnisse bedingt ist, derzeit ihre Grenze finden kann."

-.-.-.-.-